



# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# Reverse Charge: Was müssen Sie bei Dienstleistungen an Unternehmen im Ausland beachten?

Machen Sie Fehler bei der Umsatzsteuer, können umfangreiche Steuernachzahlungen und sogar Geldstrafen drohen!

## Dienstleistungen an ausländische Unternehmen

Werkleistungen gewerblicher Unternehmen (Bauunternehmen, Montagefirmen, Handwerksbetriebe) sowie Leistungen von Architekten, Künstlern und Vertretern anderer freier Berufe, von Berufssportlern, Filmverleihern, Lizenzgebern oder Handelsvertretern



### Grundsätzlich gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren).

Ihr Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer in seinem Land zu entrichten. Sie stellen ihm eine Nettorechnung aus und weisen darin auf die Steuerschuldumkehr hin.

### Folgende Sonderregelungen sind zudem zu beachten:

- ✗ Bei **Grundstücksleistungen** ist der Ort ausschlaggebend, an dem das Grundstück liegt.
- ✗ Bei der **kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln** ist die Umsatzsteuer in dem Land zu entrichten, in dem das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird.
- ✗ Beim Verkauf von **Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen** ist der Ort ausschlaggebend, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- ✗ Bei **Personenbeförderungen** ist das Land ausschlaggebend, in dem die Beförderung bewirkt wird. (Bei grenzüberschreitenden Beförderungstrecken muss aufgeteilt werden.)



### Reverse-Charge-Verfahren: Nicht in allen Ländern gleich!

Aufgrund der **unterschiedlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern** müssen Sie bei grenzüberschreitenden Leistungen **stets prüfen**, ob für Ihre Leistung im Ausland die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt.

Wenn das Reverse-Charge-Verfahren dort bei Werklieferungen oder Montagedienstleistungen nicht zur Anwendung kommt, müssen Sie sich ggf. **im Ausland umsatzsteuerlich registrieren**. Vorsicht: Erfolgt keine Registrierung, eröffnen manche Staaten sogar Strafverfahren!

Als **Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers** dient innerhalb der EU dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Außerhalb der EU ist ggf. die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung des für das Drittlandsunternehmen zuständigen Finanzamts nötig.



### Gut zu wissen:

- Ihre Reverse-Charge-Rechnung muss den **Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten, ggf. auch in der jeweiligen Landessprache.
- Führt der Leistungsempfänger in seinem Heimatland die Umsatzsteuer ab, so müssen Sie diesen Umsatz in Ihre **Zusammenfassende Meldung** aufnehmen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.